

Anmeldung und Platzvergabe in städtisch geförderten Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wendlingen am Neckar

1. Anwendungsbereich

Das Anmeldeverfahren und die Kriterien für die Platzvergabe geltend trägerübergreifend bei der Vergabe von Plätzen für die nachfolgenden Einrichtungen:

Familienzentrum Alleenstraße
Kindergarten Blumenstraße
Kinderhaus Noahs Arche Neuburgstraße
Kindergarten St. Franziskus, Bismarckstr. 45
Familienzentrum Am Berg,
Kindergarten St. Georg, Schlossstr.
Kinderhaus an der Gartenschule
Kindergarten Hebelstraße
Kindergarten Stadtmitte
Naturkindergarten
Kindergarten Ohmstraße

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Die Vergabekriterien gelten ab 26.04.2023 für Plätze im Altersbereich 1 – 6 Jahre bzw. Schuleintritt in den Kindertageseinrichtungen in Wendlingen am Neckar. In den Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Wendlingen am Neckar gemeldet sind und tatsächlich in Wendlingen am Neckar wohnen. Ausgenommen hiervon sind Betriebsbelegplätze, sowie Kinder pädagogischer Fachkräfte, die in den in Ziff. 1 genannten Einrichtungen in Wendlingen arbeiten. Sonstige auswärtige Kinder werden nur aufgenommen, soweit im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung und eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.

3. Vormerkungsverfahren

- 3.1 Die Vormerkung erfolgt für alle Formen der Kindertagesbetreuung über die Kitageleitung der Wunscheinrichtung.
- 3.2 Eine Vormerkung ist frühestens nach Geburt möglich. Die Vormerkung eines Kindes kann während des gesamten Kalenderjahres vorgenommen werden. Die Vormerkung muss bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres in

einer Einrichtung erfolgen, um bei der Platzvergabe für das darauffolgende Kindergartenjahr (ab 01. September) berücksichtigt werden zu können. Die frühzeitige Vormerkung erleichtert die Planung für die Bereitstellung ausreichender Plätze. Nach der Stichtagsvergabe werden – je nach Verfügbarkeit – über das Jahr verteilt Betreuungsplätze angeboten. Soweit das Kind bereits auf einer Warteliste geführt wird, ist keine erneute Anmeldung für das darauffolgende Kindergartenjahr erforderlich.

- 3.3 Über die Vormerkung, sowie die Punktvergabe und die abschließende Aufnahme des Kindes entscheidet das Gremium der Belegungssitzung (Kita-Leitungen und Trägervertreter) nach den einheitlichen Platzvergabekriterien in seinen Belegungssitzungen. Soweit in der gewählten Kindertageseinrichtung ein Platz frei ist, erfolgt die Zusage durch die Einrichtung.
- 3.4 Für Anmeldungen, die in der Wunscheinrichtung nicht berücksichtigt werden können, werden entsprechend Ziffer 3.3 Belegungssitzungen durchgeführt, mit dem Ziel, noch nicht berücksichtigte Anmeldungen auf noch vorhandene freie Plätze zu verteilen. Zur Weitergabe der Anmeldedaten im Rahmen der Belegungsrunde ist die datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich. Die entsprechende Einwilligungserklärung erfolgt über die schriftliche Anmeldung (Ziff. 3.1).
- 3.5 Bei einer Absage bleibt die Vormerkung bis zu einer positiven Zusage bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtung geführt. Zu Wartelistenplätzen können keine Auskünfte gegeben werden, da zu viele Faktoren Einfluss hierauf haben: bauliche Maßnahmen, Zu- oder Wegzug von Familien, etc.
- 3.6 Bei Erhalt einer Zusage für einen Betreuungsplatz müssen die Eltern innerhalb eines Monats eine verbindliche Rückantwort bzw. die Abgabe der notwendigen Unterlagen an die Stadtverwaltung vornehmen. Sollte innerhalb der gesetzten Frist keine Rückantwort erfolgen, gilt die Anmeldung in der gewünschten Kindertageseinrichtung als zurückgenommen.

Kinder, denen kein Platzangebot gemacht werden konnte, verbleiben auf einer Warteliste.
- 3.7 Inhaltliche Fragen zum gesamten Vormerkungsverfahren können über die Mailadresse info-kita@wendlingen.de gestellt werden.

4. Begriffsbestimmungen

- 4.1 Als beschäftigt im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche während der Betreuungszeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Integrationsmaßnahme (z.B. Deutschkurse für geflüchtete Personen), Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

- 4.2 Als Arbeitssuchend geltend Erziehungsberechtigte, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer suchen und bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind.
- 4.3 Als Alleinerziehende im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind.

5. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung

5.1 Erwerbstätigkeit/Beschäftigung der Erziehungsberechtigten	
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	11 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	5 Punkte
Ein(e)/Beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	5 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) ohne Beschäftigung mit mehreren Kindern unter 3 Jahren	5 Punkte
<i>Nachweis erforderlich (z.B. Bestätigung Arbeitgeber)</i>	

5.2 Beschäftigungsumfang (während der Betreuungszeit)	
Ganztags (ab 28 Stunden/Woche)	3 Punkte
Teilzeit (ab 16 bis unter 28 Stunden/Woche)	2 Punkte
Geringfügig (ab 15 bis 16 Stunden pro Woche)	1 Punkte
Keine Beschäftigung	0 Punkte

5.3 Alter Vorschulkinder, Geschwisterkinder, Pflege- und/oder Behinderungsgrad	
Vorschulkinder, die noch keinen Betreuungsplatz in Wendlingen am Neckar haben/hatten	25 Punkte
Geschwisterkind(er) werden in der Einrichtung bereits betreut	5 Punkte

Im Haushalt des zu betreuenden Kindes befindet sich ein Kind oder Elternteil mit einer Behinderung und/oder Pflegegrad	1 Punkt – 5 Punkte
<i>Nachweis erforderlich, z.B. Schwerbehindertenausweis, Bestätigung über den Pflegegrad</i>	

5.4 Kinder mit besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.	25 Punkte
Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden.	25 Punkte
Kinder, deren besondere pädagogische oder soziale Dringlichkeit bekannt, vom Jugendamt jedoch (noch) nicht förmlich bestätigt ist	1 Punkt

Anmerkungen:

- 1) Die Kriterien 5.1 bis 5.2. können nur mit entsprechenden Nachweisen berücksichtigt werden, der für jede Vormerkung und jede(n) Erziehungsberechtigte(n) separat einzureichen ist.
- 2) Kinder mit Behinderung werden grundsätzlich nach den o. g. Kriterien gewertet. Die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung wird im jeweiligen Einzelfall geprüft.
- 3) Sind mehrere Kriterien erfüllt, werden die in den Kriterien erreichten Punkte kumuliert.
- 4) Ü3 Kinder, die zweifach eine vorläufige Absage bei der Platzvergabe nach dem Stichtag erhalten haben, bekommen 500 Zusatzpunkte.
- 5) Bei gleicher Punktzahl bekommt das Kind den Vorzug, dessen Geschwister zeitgleich in der Einrichtung betreut werden. Ansonsten erhält das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich das Platzangebot.